



September 2011

Zusammenfassung der Vernehmlassungen zum Entwurf vom 20. September 2010 der Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung (VeöB)

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINES	3
2. VERZEICHNIS DER EINGABEN	3
3. ALLGEMEINE BEURTEILUNG DES ENTWURFS	3
3.1. ZUSTIMMUNG	3
3.2. ABLEHNUNG	3
3.3. ZEITPUNKT DES INKRAFTTRETENS	4
3.4. VERORDNUNGSTITEL UND TERMINOLOGIE	4
4. EINZELNE BESTIMMUNGEN DES ENTWURFS	4
4.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
4.1.1. <i>Gegenstand und Zweck (Art. 1)</i>	4
4.1.2. <i>Öffentliche Urkunde (Art. 2)</i>	4
4.1.3. <i>Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden (Art. 3)</i>	5
4.1.4. <i>Internationale Kompatibilität (Art. 5)</i>	5
4.2. SCHWEIZERISCHES REGISTER DER URKUNDSPERSONEN	6
4.2.1. <i>Bereitstellung des Registers (Art. 6)</i>	6
4.2.2. <i>Führung des Registers durch die Kantone (Art. 7)</i>	6
4.2.3. <i>Eintragungen durch die Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten (Art. 8)</i>	6
4.2.4. <i>Inhalt des Registers (Art. 9)</i>	7
4.2.5. <i>Wirkung des Registers (Art. 10)</i>	7
4.3. BERUFSZERTIFIKAT FÜR URKUNDSPERSONEN.....	7
4.3.1. <i>Erteilung und Inhalt des Berufszertifikats (Art. 11)</i>	7
4.3.2. <i>Ungültigerklärung von Berufszertifikaten (Art. 12)</i>	7
4.3.3. <i>Sorgfaltspflicht der Urkundspersonen (Art. 13)</i>	7
4.4. VERFAHREN FÜR AUSFERTIGUNGEN UND BEGLAUBIGUNGEN	8
4.4.1. <i>Elektronische Ausfertigung einer Urschrift (Art. 14)</i>	8
4.4.2. <i>Beglaubigter Papiausdruck eines elektronischen Dokuments (Art. 16)</i>	8

4.4.3. Elektronische Beglaubigung einer eigenhändigen Unterschrift auf einem Papierdokument (Art. 17)	8
4.5. ÄNDERUNG BISHERIGEN RECHTS	8
4.5.1. Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV)	8
4.5.1.1. Beglaubigungen durch das Handelsregisteramt (Art. 15a).....	9
4.5.1.2. Anmeldung (Art. 18 Abs. 4).....	9
4.5.1.3. Inhalt, Form und Sprache (Art. 20 Abs. 1 ^{bis})	9
4.5.1.4. Ausländische öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen (Art. 25 Abs. 1 und 1 ^{bis}) ...	9
4.5.1.5. Aufbewahrung von Anmeldungen, Belegen und Korrespondenz (Art. 166 Abs. 6 und 7) ..	10

1. Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf der Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung (fortan: E-VeöB) dauerte vom 20. September 2010 bis zum 30. November 2010.

Zur Teilnahme eingeladen wurden die Grundbuchinspektorate von 15 Kantonen, die Grundbuchaufsichtsbehörde des Kantons Freiburg, die Grundbuchämter von 10 Kantonen, zwei interessierte Verbände, die Konferenz der schweizerischen Handelsregisterbehörden und kantonale Handelsregisterämter sowie alle anerkannten Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten gemäss Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (Bundesgesetz über die elektronische Signatur; ZertES [SR 943.03]).

Stellung genommen haben die Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, LU, NE, SO, SG, SH, TG, TI, UR, VD, ZG, ZH. Überdies liessen sich die Konferenz der schweizerischen Handelsregisterbehörden, der SNV, die Swisscom AG sowie die SwissSign AG vernehmen. Eine Stellungnahme haben auch vier nicht offizielle Teilnehmer eingereicht.

Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben demgegenüber die Kantone NW und VS.

2. Verzeichnis der Eingaben

Siehe Anhang.

3. Allgemeine Beurteilung des Entwurfs

3.1. Zustimmung

Eine grosse Mehrheit befürwortet im Wesentlichen die Zielsetzung der Verordnung (AG, BE, BS, FR, SO, SG, SH, TI, ANV, KKVA; SwissSign HEV Schweiz). Es wird die Meinung vertreten, die Einführung der elektronischen Beurkundung und Beglaubigung werde den Geschäftsverkehr vereinfachen (AI, ZG) sowie die Beziehungen zwischen den Notaren und den Grundbuchämtern verbessern (VD).

Begrüsst wird die Vereinheitlichung des elektronischen Geschäftsverkehrs auf nationaler Ebene (SNV), wobei jedoch ein Obligatorium zu dessen Einführung auf kantonaler Ebene vermisst wird (SAV).

Die Verordnung ermöglicht den Handelsregisterämtern, sämtliche Belege in elektronischer Form entgegenzunehmen, wie dies durch die Handelsregisterverordnung vorgegeben wird (HRegV; SR 221.411) (AR, TG).

3.2. Ablehnung

Der Entwurf wird von wenigen Teilnehmenden abgelehnt. Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgebracht, es bestehe kein echter Bedarf für elektronische Ausfertigungen öffentlicher Urkunden als Rechtstitel (BL). In Frage gestellt wird überdies, ob die Verordnung tatsächlich eine Vereinfachung oder Verbesserung des Anmeldeverfahrens mit sich bringen werde, weil damit die eigentlichen Probleme – die Mängel hinsichtlich der Qualität und der Vollständigkeit von Anmeldungen – nicht gelöst würden (UR).

Auch wird die Meinung vertreten, im Bereich des Gesellschaftsrechts schiesse die Verordnung über das Ziel hinaus (TG).

Befürchtet wird schliesslich, mit dem Verordnungsentwurf werde ein erster Schritt in Richtung einer eidgenössischen Regelung der öffentlichen Beurkundung gemacht (BL).

3.3. Zeitpunkt des Inkrafttretens

Zugunsten der Planungssicherheit wird zwar eine rasche Verabschiedung durch den Bundesrat als erstrebenswert erachtet (ZH). Hinsichtlich des Inkrafttretens wird jedoch zum Teil der Wunsch geäussert, diesen Zeitpunkt um ein oder zwei Jahre zu verschieben; dies im Interesse einer reibungslosen Umsetzung in den Kantonen (AI, UR, ZG).

3.4. Verordnungstitel und Terminologie

Allgemein zur Terminologie wurde der Wunsch geäussert, technische Begriffe wie «Signatur», «Zertifikat», «Nachweis» oder «Bestätigung» im Erlass zu definieren (SwissSign). Erklärungen zu Begriffen seien für die Praxis sehr wertvoll (AR).

Es wird teilweise bemängelt, dass der Erlassstitel die Vorstellung erweckt, die Verordnung regle den eigentlichen Beurkundungsvorgang. Der Regelungsgegenstand sei hingegen lediglich auf die Erstellung von Ausfertigungen und auf die Beglaubigung begrenzt (Konferenz der schweizerischen Handelsregisterbehörden). Aus diesem Grund wurden auch entsprechende Formulierungsvorschläge unterbreitet: „*Verordnung über die Vornahme von Beglaubigungen und die Herstellung von Ausfertigungen öffentlicher Urkunden auf elektronischem Weg*“ (BL); „*Verordnung über die elektronische öffentliche Beglaubigung*“ (TG) und schliesslich: „*Verordnung über die elektronische öffentliche Urkunde*“ (SO, ZH).

Vorgeschlagen wird auch, im Verordnungstitel sowohl den Begriff der «Beurkundung» als auch denjenigen der «Beglaubigung» zu erwähnen (AI, ZG). Damit könne der Verwendung beider Begriffe als Synonyme entgegengewirkt werden.

4. Einzelne Bestimmungen des Entwurfs

4.1. Allgemeine Bestimmungen

Es wurde auf das Fehlen einer Regelung der Aufbewahrung von elektronisch erstellten Urkunden hingewiesen (SAV).

4.1.1. Gegenstand und Zweck (Art. 1)

Der Entwurf ist – trotz Wortlaut von Artikel 1 Absatz 1 E-VeöB – hinsichtlich der technischen Einzelheiten zu allgemein gehalten, weshalb zu prüfen ist, ob es einer technischen Verordnung zur Konkretisierung der Detailregelungen bedarf (SwissSign).

4.1.2. Öffentliche Urkunde (Art. 2)

Die Meinungen zur Legaldefinition der öffentlichen Urkunde gehen auseinander: Auf der einen Seite wird vertreten, die Definition der öffentlichen Urkunde schliesse eine Lücke in der Gesetzgebung (ANV). Vorgeschlagen wird sodann, die Definition um die prozessrechtlichen Erklärungen zu ergänzen, namentlich durch die Erwähnung der vollstreckbaren öffentlichen Urkunde (ZH).

Auf der anderen Seite wird jedoch auch grundsätzlich in Frage gestellt, ob die Definition der öffentlichen Urkunde Gegenstand der Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung bilden soll (SO).

4.1.3. Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden (Art. 3)

Hinsichtlich der Einzelheiten zur Erstellung der elektronischen öffentlichen Urkunde äusseren sich die Vernehmlassungsteilnehmer zu mehreren Punkten, teils grundsätzlicher, teils redaktioneller Natur:

Zum Einen wird der Regelungsgegenstand von *Absatz 1* als unvollständig erachtet. Darin sollen auch die Begriffe der «Ausfertigung» und der «elektronischen Kopie» enthalten sein. Ein entsprechender Formulierungsvorschlag für den Randtitel lautet folgendermassen: „*Voraussetzungen des Formats und der Signatur einer öffentlichen Urkunde, einer Ausfertigung oder einer elektronischen Kopie*“ (ANV). Als Ergänzung von *Absatz 1* wird vorgeschlagen: „*Die Urkundsperson speichert die Urkunde, die Ausfertigung oder die Kopie in einem anerkannten elektronischen Format zusammen mit dem Nachweis der Berechtigung zur Beurkundung und einem anerkannten Zeitstempel mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach ZertES und dieser Verordnung signiert.*“ (ANV).

Die im *Absatz 2* geregelte Frage der anerkannten Formate, für die gemäss Entwurf das Departement zuständig sein wird, ist unter Umständen unterschiedlichen kantonalen Gebräuchlichkeiten unterworfen, weshalb eine Wahlmöglichkeit vorzusehen ist (SNV).

Die Ausgabe von Berufszertifikaten im Sinne von Artikel 3 *Absatz 3* Buchstabe a E-VeöB sei international ein Auslaufmodell, wohingegen das System der Zulassungszertifikate nach Massgabe von Artikel 3 *Absatz 3* Buchstabe b E-VeöB bedeutend höhere Rechtssicherheit biete. Es wird deshalb empfohlen, das Zulassungszertifikat vorzuziehen (SwissSign) bzw. als einzige Lösung verbindlich anzuordnen, wenigstens jedoch für die freiberuflich tätigen Notariate (SNV). In terminologischer Hinsicht wird empfohlen, den Begriff des «Zulassungszertifikats» mit demjenigen der «Zulassungsbestätigung» oder der «Zulassungssignatur» zu ersetzen (SwissSign).

Zum Teil werden Berufszertifikate bzw. -attribute für Urkundspersonen auch ganz allgemein als unnötig, teuer und kompliziert empfunden (TG).

Die im *Absatz 4* den Kantonen gewährte Ausgestaltungsfreiheit ist zu Gunsten einer einheitlichen Regelung einzuschränken. Begründet wird dieser Vorschlag zum Einen mit der anzustrebenden Reduktion von Komplexität bei der Validierung der Urkunden bzw. mit der so eher zu erreichenden Klarheit der Beweiskraft der Berechtigung (SwissSign). Zum Anderen wird grundsätzlich die Notwendigkeit einer kantonalen Kompetenz auf diesem Gebiet in Frage gestellt. Eine Bundeslösung scheint nämlich im Hinblick auf den interkantonalen und internationalen Geschäftsverkehr unabdingbar zu sein (SAV).

4.1.4. Internationale Kompatibilität (Art. 5)

Unklarheit herrscht bezüglich der Bedeutung des Begriffs der «vergleichbaren Sicherheit» bzw. hinsichtlich der Frage, wer nach welchen Kriterien darüber zu befinden hat (UR, ZG), weshalb dieser Begriff als definitionsbedürftig eingestuft wird.

Eine Abweichung von der Verordnung zu Gunsten ausländischer Anforderungen soll in Anlehnung an Artikel 11 *Absatz 3* IPRG (SR 291) nur ermöglicht werden, wenn eine nach schweizerischem Recht errichtete Urkunde im Ausland nicht anerkannt wird, und deshalb ein schützenswerter Rechtsanspruch dort nicht durchgesetzt werden kann (SO).

4.2. Schweizerisches Register der Urkundspersonen

4.2.1. Bereitstellung des Registers (Art. 6)

Zur Frage der Bereitstellung des Registers gehen die Meinungen der Vernehmlassungsteilnehmer deutlich auseinander. Die Befürworter eines Registers sind hinsichtlich der Trägerschaft geteilter Meinung.

Als unklar empfunden wird, ob die Trägerschaft von einer öffentlichen oder von einer privaten Organisation übernommen wird bzw. wie die Aufsicht geregelt ist (ZG). Sodann sei es unnötig, dass Artikel 6 Absatz 1 E-VeöB von vornherein davon ausgeht, der Betreiber müsse ausserhalb der zentralen Bundesverwaltung stehen (SwissSign).

Die Ausgliederung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe an eine Organisation ist gerade für Immobilieneigentümer als Konsumenten keine ideale Variante (HEV Schweiz).

Dem Bund sollte deshalb mindestens die Möglichkeit offen stehen, das Register selber zu betreiben, weshalb eine «Kann-Vorschrift» vorteilhafter wäre (HEV Schweiz) – oder aber es sollte das Register gleich selber führen (FR). Der Wortlaut lässt schliesslich die Frage offen, ob nur eines oder mehrere Register vorgesehen sind (SwissSign).

Für den Fall einer privaten Trägerschaft wird vorgeschlagen, eine Regelung zur Haftung des Registerbetreibers bzw. eine Pflicht zur Leistung von Sicherheiten zu Gunsten von Anspruchsberechtigten vorzusehen (ZH).

Die Einführung eines neuen Registers der Urkundspersonen findet jedoch auch Gegner (BL). Es wird als nicht notwendig erachtet (TG). Die Kantone können im Übrigen mangels gesetzlicher Grundlage nicht in einer Verordnung verpflichtet werden, ihre Urkundspersonen in einem Register einzutragen (SG).

4.2.2. Führung des Registers durch die Kantone (Art. 7)

Es sollen alle Personen, welche öffentliche Urkunden nach Massgabe des kantonalen Rechts errichten dürfen, in das Register aufgenommen werden (KKVA), namentlich auch die Geometer (FR, GE). Eine Öffnung des Registers für alle Urkundspersonen – wenn auch mit Übergangsfristen – erscheint auch deshalb sinnvoll zu sein, weil ein Bedürfnis zur Prüfung der Berechtigung der Urkundsperson auch für den Fall einer herkömmlich erstellten Urkunde durchaus denkbar ist (SwissSign). Letztlich dürften in Zukunft vermehrt Urkunden im internationalen Verkehr verwendet werden, dies lässt ein vollständiges, alle Urkundspersonen enthaltendes Register sogar als unabdingbar erscheinen (SAV).

Unklar ist, ob es für die Nachführung des Registers rechtliche bzw. technische Mindestanforderungen geben wird, welche künftig vom Bund überprüft werden (UR).

Der Begriff der „Unverzüglichkeit“ ist durch eine exakte zeitliche Angabe zu ersetzen, und es sind die Folgen einer Handlung durch eine nicht (mehr) berechtigte Person zu regeln (ZG).

4.2.3. Eintragungen durch die Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten (Art. 8)

Die Information an das Register über die Ungültigkeit eines Zertifikats hat keinerlei Bezug zur Gültigkeit des Berufsattributes; eine Verknüpfung der Ungültigkeitserklärung des Zertifikats mit dem Berufsattribut ist daher nur bedingt sinnvoll (SwissSign).

4.2.4. Inhalt des Registers (Art. 9)

Die Registrierung von sämtlichen persönlichen Daten der Urkundspersonen ist für deren Identifizierbarkeit nicht notwendig, und Zweifel an der Identität einer Urkundsperson kann es keine geben, weil die Kantone für die Führung des Registers zuständig sind (TG). Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, Angaben wie Geburtsdatum, Geburts- bzw. Bürgerort sowie Nationalität in einem öffentlichen Register einzutragen (AR, ZG). Die Daten des Wegfalls der Berechtigung bzw. des Widerrufs eines Berufszertifikats könnte für die betreffende Urkundsperson ruf- bzw. geschäftsschädigend sein (ZG). Auch die Publikation der Zertifikate im Register ist nicht nötig, weil sie in der Unterschrift enthalten sind (SwissSign).

Es wird beantragt, in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d E VeöB ausschliesslich die Eintragung der Unternehmens- Identifikationsnummer UID vorzusehen, weil die kantonale Nummer durch diese ab dem 1. Januar 2011 abgelöst werden soll (ZG).

4.2.5. Wirkung des Registers (Art. 10)

Unklar ist, welcher Art die erforderlichen Belege sind, ob diese durch den Zertifikatsantragsteller erbracht werden, und ob die Anbieterin von Zertifizierungsdiensten diese Belege beim Register selber einholen soll (SwissSign).

4.3. Berufszertifikat für Urkundspersonen

4.3.1. Erteilung und Inhalt des Berufszertifikats (Art. 11)

Die Bezeichnung Urkundsperson bzw. *Civil Law Notary* treffen nicht auf sämtliche Mitarbeiter von Ämtern zu, die zur Errichtung öffentlicher Urkunden ermächtigt sind (TG).

Es wird davon ausgegangen, dass die Bezeichnung *Civil Law Notary* auch für die gemeindlichen Amtsnotariate gelten wird (ZG).

Die Notwendigkeit der Prüfung ist in der Verordnung genauer zu definieren: Einerseits muss der Inhalt der vorgelegten amtlichen Dokumente mit den Daten gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a E-VeöB übereinstimmen, andererseits darf die Gültigkeit des ausgegebenen Zertifikats das Datum gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe f E-VeöB nicht überschreiten (swisscom).

Es ist nicht klar, ob den Anbietern eines Berufszertifikats in dieser Bestimmung Anforderungen gestellt werden, die über das ZertES hinaus gehen. Sie sollte auf die Verordnung des BAKOM über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (SR 943.032.1) verweisen, weil dort die Details der Speicherung der Berufszertifikate geregelt werden (SwissSign).

4.3.2. Ungültigerklärung von Berufszertifikaten (Art. 12)

Das Register sollte verpflichtet werden, die Ungültigerklärung zu fordern. Damit kann garantiert werden, dass das Register und die Anbieterin von Zertifizierungsdiensten zeitnahe synchronisiert sind (SwissSign).

4.3.3. Sorgfaltspflicht der Urkundspersonen (Art. 13)

Gewünscht werden detaillierte Anweisungen zur Auffindbarkeit und zur Kompatibilität der notwendigen technischen Instrumente (TI).

Es ist heute keine Technologie bekannt, welche das Mitlesen einer persönlichen Geheimzahl (personal identification number; PIN) unter allen Umständen verhindert; es stehen nur Technologien zur Verfügung, welche dies erschweren (z. B. Klasse 2 Reader) (SwissSign).

4.4. Verfahren für Ausfertigungen und Beglaubigungen

Zur Bezeichnung der elektronischen Urkunde ist der Begriff der «Ausfertigung» nicht geeignet, er soll durch denjenigen der «Kopie» ersetzt werden (AG).

Die elektronische Beglaubigung eines bereits vor dem Inkrafttreten der Verordnung elektronisch beglaubigten Dokuments ist ebenfalls zu regeln (BE).

4.4.1. Elektronische Ausfertigung einer Urschrift (Art. 14)

Die Attribute wie Band und Prägung, die in einigen Kantonen Gültigkeitsvoraussetzung sind, lassen sich in einer elektronischen Kopie nur unvollständig abbilden, weshalb unklar ist, ob in diesen Fällen durch die vorgeschlagene Regelung eine Lücke entstehen könnte (SG).

Weiter ist unklar, wie Beilagen in grossen Formaten und solchen, die an eine andere Stelle weiterzuleiten sind, zu behandeln sind (UR).

Die Verordnung muss offen formuliert sein, sodass den Kantonen die Möglichkeit gewährt wird, ein eigenes elektronisches Beurkundungsverfahren einzuführen (SG).

Es bedarf einer Anpassung der Bestimmung für den Fall, dass eine Urschrift in Papierform nicht existiert, und deshalb auch nicht eingelesen werden kann. Dieser Fall kann eintreten, wenn einzelne Kantone eine eigentliche elektronische Beurkundung vorsehen (ZH, Konferenz der schweizerischen Handelsregisterbehörden).

4.4.2. Beglaubigter Papierausdruck eines elektronischen Dokuments (Art. 16)

Der Urkundsperson wird es in aller Regel nicht möglich sein, die Integrität des zu beglaubigenden Dokuments wirkungsvoll zu prüfen; der Begriff der Integrität soll erklärt werden (AR).

4.4.3. Elektronische Beglaubigung einer eigenhändigen Unterschrift auf einem Papierdokument (Art. 17)

Eine Regelung für den Fall, dass eine Person nicht unterschreiben kann (z. B. Blinde) fehlt.

Steht dessen Echtheit ausser Zweifel, sollte die Anerkennung der Unterschrift auch auf andere Weise möglich sein (z. B. telefonisch) (SO, TI). Es wird deshalb folgende Formulierung vorgeschlagen: *„Die Urkundsperson fügt dem elektronischen Dokument die Bestätigung bei, dass die Unterschrift bzw. das Handzeichen auf dem Papierdokument vom Unterzeichner in Anwesenheit der Urkundsperson eigenhändig geschrieben bzw. von diesem als eigene Unterschrift bzw. Handzeichen anerkannt wurde oder dass die Echtheit der Unterschrift ausser Zweifel steht.“* (SO).

4.5. Änderung bisherigen Rechts

4.5.1. Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV)

Grundsätzlich fehlen in den vorgesehenen Änderungen der Handelsregisterverordnung Bestimmungen zum elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Handelsregisteramt; eine entsprechende Ergänzung ist notwendig (AG).

4.5.1.1. Beglaubigungen durch das Handelsregisteramt (Art. 15a)

Der Begriff des «Handelsregisterdokuments» stimmt nicht mit der in der Handelsregisterverordnung verwendeten Terminologie der «Anmeldungen und Belege» überein (SG), es wäre deshalb wünschenswert, wenn an geeigneter Stelle verdeutlicht wird, dass es sich um einen neuen Oberbegriff handelt (ZH, Konferenz der schweizerischen Handelsregisterbehörden).

Der Verweis auf Artikel 15 E-VeöB, der die elektronische Beurkundung durch eine Urkundsperson nach Artikel 11 E-VeöB vorsieht, ist für das Handelsregister unnötig einschränkend, weil nicht alle Mitarbeiter notwendigerweise Urkundspersonen sind. Deshalb ist der zweite Satz zu streichen, und dafür der dritte Satz des Entwurfs in etwa wie folgt zu fassen: *„Diese elektronischen Kopien müssen mit einem qualifizierten Zertifikat gemäss Artikel 7 ZertES unterzeichnet sein, welches ein Berufsattribut enthält, das die unterzeichnende Person als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines bestimmten kantonalen Handelsregisteramts ausweist“*. (TG).

Im Artikel 15a Buchstabe e sollte auf die analoge Anwendung von Artikel 17 E VeöB hingewiesen werden (ZH, Konferenz der schweizerischen Handelsregisterbehörden).

4.5.1.2. Anmeldung (Art. 18 Abs. 4)

Es kann nicht von einer eigentlichen Unterschriftenbeglaubigung gesprochen werden, weil die Anbieter der elektronischen Dienstleistungen nicht Urkundspersonen sein müssen: Hier drängt sich eine Klarstellung auf (AI).

Im Hinblick auf die Verwendung einer einheitlichen Terminologie sollte in dieser Bestimmung von „eingelese“ statt von „elektronisch erfasst“ gesprochen werden (ZH, Konferenz der schweizerischen Handelsregisterbehörden).

Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit sollte die elektronische Anmeldung auch einen Zeitstempel enthalten (swisscom).

4.5.1.3. Inhalt, Form und Sprache (Art. 20 Abs. 1^{bis})

Ein Unterschied zwischen elektronischer öffentlicher Urkunde und elektronisch beglaubigter Ausfertigung einer öffentlichen Urkunde ist im jetzigen System, das eine papierene Urschrift verlangt, nicht ersichtlich (ZH, Konferenz der schweizerischen Handelsregisterbehörden).

4.5.1.4. Ausländische öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen (Art. 25 Abs. 1 und 1^{bis})

Im Hinblick auf die Frage was und wie die Handelsregisterämter bezüglich der nach ausländischem Recht anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten prüfen müssen, wird eine analoge Regelung von Artikel 42 bis 48 gemäss Entwurf zur totalrevidierten Grundbuchverordnung vom 20. September 2011 empfohlen (ZH, Konferenz der schweizerischen Handelsregisterbehörden) bzw. eine Auflistung der entsprechenden Zertifizierungsdiensten gewünscht (SG).

4.5.1.5. Aufbewahrung von Anmeldungen, Belegen und Korrespondenz (Art. 166 Abs. 6 und 7)

Die Pflicht, elektronische eingereichte Anmeldungen, Belege und Korrespondenz elektronisch aufzubewahren, ist nicht notwendig: Von den Unterlagen können auch beglaubigte Papiausdrucke erstellt und im Papierarchiv abgelegt werden (TG).

Die Möglichkeit, Papierdokumente zu vernichten, wird ausdrücklich begrüsst. Zum Einen ist sie ein echter Schritt in Richtung des vollständig elektronischen Archivs, zum Anderen ist sie für die Effizienz eines kleinen Handelsregisteramtes von grosser Bedeutung (TG).

Es ist in Übergangsbestimmungen zu regeln, dass Ämter, die schon vor Inkrafttreten der Verordnung Dokumente elektronisch erfasst haben, ohne elektronische Beglaubigung befugt sind, Papierdokumente zu vernichten (TG).

Verzeichnis der Eingaben

Liste des organismes ayant répondu

Elenco die partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.- Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Friboug / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Interessierte Organisationen / Organisations intéressées / Organizzazioni interessate

SNV / FSN Schweizerischer Notarenverband / Fédération Suisse des Notaires /
Federazione Svizzera dei Notai

VSGV / SSCRF /

SSURF Verband Schweizerischer Grundbuchverwalter / Société Suisse des
Conservateurs du Registre Foncier / Società Svizzera degli Ufficiali del
Registro Fondiario

Konferenz der Schweizerischen Handelsregisterbehörden / Conféren-
ce des autorités suisses du registre du commerce / Conferenza delle
autorità svizzere del registro di commercio

Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten / Fournisseurs de services de certification / Prestatori di servizi di certificazione

swisscom Swisscom (Schweiz) AG, ICT Security Consulting

SwissSign SwissSign AG

QuoVadis QuoVadis Trustlink Schweiz AG

Nicht offizielle Vernehmlassungsteilnehmer / Participants à la consultation non officiels / Partecipanti alla consultazione non ufficiali

ANV Association des notaires vaudois

HEV Schweiz Hauseigentümerverband Schweiz

KKVA / CSCC Konferenz der kantonalen Vermessungsämter / Conférence des Servi-
ces Cantonaux du Cadastre / Conferenza dei servizi cantonali del ca-
tasto

SAV / FSA Schweizerischer Anwaltsverband / Fédération Suisse des Avocats /
Federazione Svizzera degli Avvocati